



Hinweise zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) zum 05. Dezember 2023

Mit der Änderung des Schulgesetzes treten auch einige Neuerungen in Kraft, die datenschutzrechtliche Bedeutung haben. So wurden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gesetzlich geregelt sowie die Rechtsgrundlagen für zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen und die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen geschaffen.

Im Folgenden werden diese erläutert. Dabei werden zunächst die gesetzlichen Regelungen wiedergegeben, wobei jeweils der gesamte Paragraf der besseren Verständlichkeit halber aufgeführt ist. Die Neuerungen im Gesetz sind dabei gelb unterlegt.

§ 21 Hausunterricht

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen. Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Abs. 8 bis 12 entsprechend. § 115b Abs. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder des Schülers nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.

Hier wird klargestellt, dass auch für den Hausunterricht digitale Lehr- und Lernformen, also u. a. Videokonferenzsoftware genutzt werden kann. Dies gilt für den Fall längerfristiger Erkrankungen oder bei Krankenhausaufenthalten. Durch die Regelung wird der Inhalt der Schulbesuchspflicht nicht geändert. Kranke Schüler sind weiterhin nach den bestehenden Regelungen von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt, dabei besteht kein Unterschied zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Die Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des § 115 b Abs. 8 bis 12 einschließlich Bild-, Ton- und Videodaten gelten grundsätzlich auch im Kontext des digital unterstützten Hausunterrichts (siehe dort). Einwilligungen zur Teilnahme am Hausunterricht mittels digitalen Lehr- und Lernformen sind nicht erforderlich.

Sofern erkrankte Schüler zeitgleich digital dem Unterricht der eigenen Klasse zugeschaltet wird (sog. Streaming), handelt es sich nicht um Hausunterricht im Sinne des § 21 SchG.

Durch diese Neuregelung wird kein Rechtsanspruch erkrankter Schüler auf digitalen Unterricht normiert. Es soll vielmehr nunmehr eine Option angeboten werden, dass

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen temporär am Schulbesuch verhindert sind, die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der personenbezogenen Daten der anspruchsberechtigten Schüler wird § 21 SchG darüber hinaus mit Blick auf die für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO geltenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen ergänzt: Wird der Hausunterricht beispielsweise mittels Videoübertragung durchgeführt und ist dabei nicht auszuschließen, dass Rückschlüsse auf den konkreten Gesundheitszustand der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers gezogen werden können, dürfen Bild-, Ton- und Videodaten nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten verarbeitet werden. Zu beachten ist dabei, dass bereits durch das bloße Übermitteln von Bildern erkrankter Schüler Gesundheitsdaten verarbeitet werden können, z. B. wenn Verbände abgebildet werden oder medizinische Maßnahmen ersichtlich sind (z. B. Infusionen, medizinische Geräte usw.).

§ 32 Grundsätze

- (1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst
1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung **einschließlich der Beratung** des gesamten Schulwesens,
 2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
 3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
 - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
 - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen,
 4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36,
 6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate,
 7. die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und die keine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII haben.

Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ein, die insbesondere eine regelmäßige Information der Schulaufsichtsbehörden und eine Auswertung qualitätsrelevanter Daten der einzelnen Schulen erfordert. Die Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung nähere Bestimmungen zu erlassen.

- (2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.

(4) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 können die Schulaufsichtsbehörden

1. die Einrichtung und den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in den Einrichtungen betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist, und
2. Personen die Tätigkeit in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

(5) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte zu beauftragen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4, § 33 Abs. 2 Satz 2 sowie § 34 Abs. 3 über Einrichtungen nach § 8b, die für die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Einrichtungen erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie die Einzelheiten zur Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen den Einrichtungen und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, zur Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Schulaufsichtsbehörden und zum Verfahren zu regeln.

Die Aufgaben der Schulaufsicht schließt auch die Beratung der Schulen mit ein.

Für den Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote von freien und kommunalen Trägern nach § 8b SchG mitsamt der Melde- und Berichtsfristen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Diese umfasst auch die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Einrichtungen und den Schulaufsichtsbehörden zur Ausübung der Aufsicht. Eine weitere Erläuterung wird bereitgestellt, sobald die entsprechende RVO vorliegt.

§ 38 Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen im Dienst des Landes.

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Art. 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Ernennung eines Bewerbers nach § 8 des Beamtenstatusgesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Abs. 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Für

die Versetzung einer Lehrkraft eines anderen Dienstherrn in den baden-württembergischen Schuldienst gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt können auf Antrag Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

(6) Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.

Lehrkräfte können innerhalb ihrer pädagogischen Eigenverantwortung weitgehend selbst entscheiden, welche Unterrichtsmethoden sie einsetzen. Durch die Neufassung des § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG wird nunmehr jedoch klargestellt, dass Lehrkräfte im Rahmen der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags grundsätzlich auch informationstechnisch gestützte Systeme einzusetzen haben. Voraussetzung ist, dass die Schule durch den Schulträger entsprechend ausgestattet ist und die informationstechnisch gestützten Systeme von der Schule zugelassen sind. Die Schule ist insoweit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Selbstverständlich sind dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben, u. a. Art. 25 und Art. 32 DSGVO zu beachten. Lehrkräfte können auch ihre Privatgeräte, sofern diese durch die Schulleitung genehmigt wurden (siehe Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen), einsetzen, eine Pflicht zur Nutzung privater Geräte gibt es jedoch nicht. Sofern diese Systeme der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dienen, ist deren Nutzung ohne die Einwilligung der betroffenen Personen, also insbesondere der Schüler möglich.

Es ist nicht möglich, aus dieser Regelung eine Pflicht der Schule, des Schulträgers oder der Schulverwaltung, Ausstattung bereitzustellen, abzuleiten, denn dies gilt nur im Rahmen der vorhandenen Ausstattung.

§ 85

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-

psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule kann nach den Vorgaben der jeweiligen Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch in digitaler Form, beispielsweise durch Nutzung datenschutzkonformer elektronischer Anmeldeportale, erfolgen.

Damit wird die Grundlage für die landesweite Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rund um die Schulaufnahme im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) geschaffen.

§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen. Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach der Rechtsverordnung nach Abs. 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhe-

bung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie **Schulleitungen** und Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern, **Schulleitungen** und Lehrkräften zumutbar ist.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Abs. 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien, dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation sowie zur Verarbeitung der im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Abs. 1 Sätze 7 und 8 vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erhobenen personenbezogenen Daten durch dieses oder das Kultusministerium zu regeln.

Um Bildungsindikatoren als Basis für ein Bildungsmonitoring ermitteln zu können, sind sowohl Lehrkräfte als auch Schüler dazu verpflichtet, an Erhebungen teilzunehmen und dabei auch personenbezogene Daten abzugeben. Um welche Daten es sich hierbei handelt wird das KM mittels Rechtsverordnung festlegen.

Sobald die Rechtsverordnung vorliegt erfolgen weitere Erläuterungen.

§ 115 Datenverarbeitung, Statistik

(1) Das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg können mit Wirkung für die Schulen eine oder mehrere Stellen beauftragen, die zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken, insbesondere bei Schulwechsel, Schulkooperationen oder zur Feststellung von Mehrfachbewerbungen erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, und die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülern zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet. Die Schulen bleiben für diese Daten verantwortlich; sie sind verpflichtet, sie an die beauftragte Stelle weiterzugeben. Der Auftrag kann vorsehen, dass

1. die für die statistischen Zwecke erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form automatisiert an das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg übermittelt werden; diese Daten können durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt zu statistischen Zwecken verarbeitet werden,

2. über Satz 1 hinaus für die Schulen die Möglichkeit besteht, auch weitere zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderliche Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, durch die beauftragte Stelle verarbeiten zu lassen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.

(1a) Die Schulen verarbeiten die in § 31a Abs. 1 Satz 2 des SGB III genannten Daten und übermitteln diese zum Zweck der Information der Schülerinnen und Schüler über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a

Abs. 1 Satz 1 SGB III, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Die Daten können stattdessen auch vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei den Schulen erhoben und an die Agenturen für Arbeit oder an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Übermittlung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Nähere regelt das Kultusministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung nach Satz 4 kann Regelungen zum Datenschutz umfassen.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1.nähere Einzelheiten nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 Nr. 1, insbesondere den Auftrag, die beauftragte Stelle und die zu verarbeitenden Daten betreffend, zu regeln,

1a.die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium, deren Bereitstellung für die Schulaufsichtsbehörden und Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln,

2.im Benehmen mit dem Finanzministerium statistische Erhebungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft über schulbezogene Tatbestände zum Zwecke der Schulverwaltung und der Bildungsplanung anzuordnen, die Rechtsverordnung muss den Anforderungen des § 6 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechen. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörden, Schulleiter, Lehrer, sonstige an der Schule tätige Personen, Schüler, deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.

(3) Eine Schule ist berechtigt, zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken personenbezogene Daten von Schülern, deren Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, bei einer anderen Schule zu erheben.

(3a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, solche nach Satz 2 spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.

(3b) Die Abs. 1 und 2 bis 3a gelten für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten entsprechend.

(3c) Zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft sind von den Berufsschulen die Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu übermitteln.

(3d) Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen sind zulässig, soweit sie bei einem Wechsel der Schule zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und angemessen sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(3e) Das Kultusministerium sowie die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten Schulen abschließen.

(4) Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, das Landesdatenschutzgesetz.

Aufgrund der Vorgaben in § 31 a SGB III, wonach die Agentur für Arbeit junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung informieren muss, benötigt die Agentur für Arbeit personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, erreichter Abschluss). Diese Daten kann sie nur von den Schulen erhalten. Die Schule übermittelt daher diese Daten an die Agentur für Arbeit. Dazu soll eine direkte digitale Datenübermittlung erprobt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen gemäß Vorgaben der DSGVO vor der Übermittlung darüber informiert werden, dass ihnen ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zusteht.

Die in 2024 erstmals zunächst freiwillig teilnehmenden Schulen erhalten rechtzeitig weitere Informationen. Im Weiteren werden diese über eine entsprechende Rechtsverordnung verankert.

Abschlussprüfungen von Berufsschulen werden von Berufsschulen und den für Berufsausbildung zuständigen Stellen (das sind in der Regel die Kammern) gemeinsam durchgeführt. Zur Vereinfachung des Ablaufs bei Berufsschulabschlussprüfungen übermitteln Berufsschulen die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse der Berufsschüler an die zuständigen Stellen direkt.

Bei einem Schulwechsel dürfen personenbezogene Daten einzelner Schüler an die neue Schule übermittelt oder dieser zugänglich gemacht werden, wenn dies zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung des Schülers im konkreten Umfang erforderlich und angemessen ist.

Die konkret zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

Das Kultusministerium sowie die Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag (sog. Auftragsverarbeitung) mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten öffentlichen Schulen abschließen. Dies dient insbesondere der Entlastung der Schulen von administrativen Aufgaben. Schulen müssen entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge in diesem Zusammenhang nicht mehr individuell prüfen, weil dies an zentraler Stelle am KM oder den Schulaufsichtsbehörden erfolgen wird. So wird dieses Konstrukt das Onboarding von Schulen und einzelnen Lehrkräften auf die zentrale DBP künftig erleichtern.

Allerdings ändert sich an der datenschutzrechtlichen Verantwortung gemäß DSGVO nichts: Weiterhin bleibt die Schule Verantwortliche. Die Schule muss also u. a. auch für diese Auftragsverarbeitung den entsprechenden Eintrag in ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (incl. der getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen) erstellen, ggf. die Meldung von Datenpannen und die Wahrung der Betroffenenrechte sicherstellen.

Grundsätzlich liegt es jedoch in der Pflicht des Verantwortlichen, also der Schule, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Möchte die Schule also beispielsweise andere IT-Anwendungen als die zentrale DBP einsetzen, muss sie die entsprechenden notwendigen Verträge weiterhin selbst prüfen und administrieren. Dem Kultusministerium oder anderen Schulaufsichtsbehörden kommt keine Pflicht zu, dies für die Schulen zu übernehmen und Individuallösungen für die Schulen zu verwalten. Die neue Regelung ist daher als Ergänzung zu verstehen, so dass es in speziellen Fällen möglich ist, z. B. bei landesweit eingesetzten Produkten, solche Vereinbarungen durch die Schulaufsicht abzuschließen.

§ 115a

Digitale Bildungsplattform

(1) Die Digitale Bildungsplattform ist ein informationstechnisch gestütztes System, das über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Die Digitale Bildungsplattform dient als technisches Mittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich medialer Kompetenzen sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen im erforderlichen Umfang zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Abs. 6. Die Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Soweit erforderliche personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden.

(3) Anwendungen nach Abs. 1 Satz 1 werden durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt.

(4) Die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform ist durch alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des § 115b Abs. 1 Satz 2 zulässig; § 115 Abs. 3e gilt insoweit entsprechend. Über den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe des § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern die Gesamtlehrerkonferenz einen Beschluss nach Satz 2 für den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen hat, ist die Entscheidung für die Schulleitung und alle Lehrkräfte der Schule bindend.

(5) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Digitalen Bildungsplattform, ergreifen die Schulen die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Einsatz und zur Anwendung der Digitalen Bildungsplattform durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann Regelungen zum Datenschutz, einschließlich Regelungen zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung von Schulen und zur Auftragsverarbeitung nach den Artikeln 26 und 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.

L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, umfassen.

Die Digitale Bildungsplattform (SCHULE@BW) ist ein informationstechnisch gestütztes System, das über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich somit um ein technisches Mittel, das dem Zweck, den Erziehungs- und Bildungsauftrag umzusetzen, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich medialer Kompetenzen zu vermitteln sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation dient. Darüber hinaus werden Schulen durch SCHULE@BW von administrativen Aufgaben entlastet.

Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Abs. 1 S. 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Eine Einwilligung der Schüler zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Plattform ist somit nicht erforderlich. Schüler sind zur Nutzung von SCHULE@BW verpflichtet, sofern die GLK der Schule die Nutzung derselben beschlossen hat.

Soweit personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden (Abs. 2).

Die Digitale Bildungsplattform wird durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt (Abs. 3). Nähere Regelungen trifft die entsprechende RVO des Kultusministeriums (Abs. 6).

Die Nutzung durch alle Lehrkräfte ist zulässig (Abs. 4 S. 1); eine Lehrkraft kann sich also auch dafür entscheiden, die DBP zu nutzen – etwa, um den Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte und die E-Mail-Adresse zu erhalten – auch wenn die Schule SCHULE @BW noch nicht einsetzt.

Die Entscheidung über den Einsatz erfolgt durch Beschluss in der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) der jeweiligen Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe des § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung (Abs. 4 S. 2). So weit die GLK einen Beschluss für den Einsatz von SCHULE@BW getroffen hat, ist diese Entscheidung für die Schulleitung und alle Lehrkräfte der Schule bindend (Abs. 4 S. 3).

Schulen als Verantwortliche ergreifen die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) (Abs. 5). Das KM unterstützt die Schulen dabei, in dem es ihnen Vorlagen mit bereits produktseitig vorhandenen TOM für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt.

§ 115b

Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

(1) Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Präsenzunterricht. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch informationstechnisch gestützte Systeme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

(2) Digitale Lehr- und Lernformen nach Abs. 1 können zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe nach Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl. Über die Umsetzung von Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Maßgaben von Abs. 1 Satz 2. Im Fall des Satzes 4 Alternative 1 ist die Übertragung von Gesundheitsdaten nur nach zusätzlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. Sollen digitale Lehr- und Lernformen aus organisatorischen Gründen nach den Sätzen 4 und 5 an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, zeigt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich an. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 untersagen, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Präsenzunterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.

(4) Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Abs. 2 und 3.

(5) Digitale Lehr- und Lernformen sind in vergleichbarer Weise wie Präsenzunterricht vertraulich einzusetzen, sodass grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe und nötigenfalls zusätzliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal sowie außerschulische Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe als Begleitpersonen anwesend sind oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Erfahrungen zum Unterricht beitragen, zur Teilnahme berechtigt sind. Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall mit Zustimmung der Lehrkraft die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulaufsicht, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie sonstiger mit der Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts beauftragter Personen, den Unterricht zu besuchen, bleibt unberührt.

(6) Die Schulen verarbeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Schulen sind auch befugt, bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten von Personen nach Abs. 5 zu verarbeiten, soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Abs. 5 erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.

(7) Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote und Veranstaltungen können in Form eines nicht gleichzeitigen sowie eines gleichzeitigen Informationsaustausches, auch mittels Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Abs. 6, in Räumen der Schule oder an einem anderen geeigneten Lehr- und Lernort erfolgen.

(8) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

(9) Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen einschließlich der Voraussetzungen für die Untersagung nach Abs. 2 Satz 9 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(12) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Abs. 6 und 7 eingeschränkt.«

Digitale Lehr- und Lernformen sind üblicher und erwünschter Bestandteil des Präsenzunterrichts und werden – in alters- und entwicklungsangemessener Form – im Präsenzunterricht eingesetzt (Abs. 1 S. 1). Der Regelfall ist also weiterhin der Präsenzunterricht. Schülerinnen und Schülern sollen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die für eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. So sind beispielsweise interaktive oder adaptive digitale Lernumgebungen zur Förderung und Unterstützung des differenzierten und individuellen Lernens möglich. Die Datenverarbeitungen richten sich nach Absatz 6.

Darüber hinaus können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle von Präsenzunterricht treten, wenn der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen (z. B. außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse) oder organisatorischen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe (Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei der Übertragung Gesundheitsdaten), Talentförderung, Fächer mit geringer Schülerzahl) ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist (Abs. 2). Auch wenn diese Situationen breit gefächert sind, so handelt es sich doch um Ausnahmesituationen.

Das Kultusministerium kann aus wichtigem Grund die mögliche, (Abs. 3) den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform als den Präsenzunterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen, oder wenn Störungen der Infrastruktur bestehen Fernunterricht anordnen (Abs. 3. S. 1). Sofern das Kultusministerium keine Anordnung trifft, liegt die Entscheidung über den Ersatz des Präsenzunterrichts durch Fernunterricht bei der Schulleitung. Beim Vorliegen von organisatorischen Gründen muss die Schulleitung dies unverzüglich bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzeigen, aber nicht im Voraus genehmigen lassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann dies grundsätzlich untersagen, wenn die Voraussetzungen für Fernunterricht nicht vorliegen.

Die Schulpflicht nach § 72 SchG besteht auch bei dieser Unterrichtsform, das bedeutet u. a., dass Schüler verpflichtet sind, generell an digitalen Lehr- und Lernformen teilzunehmen. Private Geräte der Schüler können dazu genutzt werden. Schulen haben das Recht, die Teilnahme zu erfassen bzw. zu überprüfen.

Das bedeutet, dass für den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernform und damit auch von Videokonferenzsystemen, mit denen diese Unterrichtsform umgesetzt werden, keine Einwilligung erforderlich ist, wenn damit der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt wird und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

Digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 können zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Als möglicher tatsächlicher Grund kommt eine Erkrankung eines Schülers in Frage. Zu beachten ist, dass die Übertragung von Gesundheitsdaten nur nach zusätzlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten, siehe dazu auch die Ausführungen zu den Neuerungen in § 21 SchG.

Grundsätzlich dürfen dabei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, insbesondere Mitschnitte vom Unterricht, nicht aufgezeichnet, bzw. dauerhaft gespeichert werden. Die temporäre, technische bedingte Speicherung etwa bei der Nutzung von Videokonferenz-Software ist jedoch zulässig. Digitale Lehr- und Lernprodukte dürfen aufgezeichnet werden, also z. B. Videoaufzeichnungen, in denen Lehrkräfte Sachverhalte erklären oder Experimente zeigen, allerdings dürfen darauf keine weiteren Personen insbes. Schüler erkennbar sein, es sei denn, hierfür liegen entsprechende (Nutzungs-)Rechte vor.

Digitale Lehr- und Lernformen sind genauso wie Präsenzunterricht vertraulich zu sehen: Unterricht ist nicht öffentlich. Grundsätzlich dürfen nur die Schüler und Lehrkräfte der jeweiligen Klasse, des jeweiligen Kurses oder der jeweiligen Lerngruppe anwesend sein, bzw. auf digitale Lehr- und Lernformen einschließlich der übertragenen Ton-, Bild-, und Videoaufnahmen zugreifen. Falls erforderlich, dürfen zusätzliches pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal sowie außerschulische Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe als Begleitpersonen anwesend sind oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Erfahrungen zum Unterricht beitragen, zugreifen. Nur mit Zustimmung der Lehrkraft darf, soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, eine sorgeberechtigte Person oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung des Schülers zugreifen. Im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht dürfen Schulleiter, die Schulaufsicht oder die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie sonstige mit der Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts beauftragte Personen, den Unterricht auch mittels digitaler Lehr- und Lernformen besuchen.

Sofern Schüler digitale Lern- und Lehrformen von zu Hause, also der Privatwohnung aus nutzen, ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insofern eingeschränkt, als dass Bild-, Ton und Videoübertragungen von dort aus erfolgen. Auch für dieses Szenario ist somit keine Einwilligung erforderlich.

Zu beachten ist jedoch, dass den betroffenen Personen (insbes. Schüler bzw. erziehungsberechtigten Personen) gemäß Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zusteht. Diese Personen können nämlich aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Solche Gründe können z. B. beengte Wohnverhältnisse sein. In diesem Fall kann die Schule als alternativen Lernort Räumlichkeiten an der Schule anbieten. Der Schüler ist dann verpflichtet, diesen Ort zwingend zu nutzen.

Um Schüler beim Lernen technisch zu unterstützen und zu fördern, können automatisierte, anpassungsfähige Verfahren eingesetzt werden (Abs. 9). Dabei kann es sich beispielsweise um eine Software handeln, die Tondateien mit von Schülern vorgelesenen Texten per KI auswerten und für die Leistung automatisiert eine Bewertung vorschlägt. Dabei sind jedoch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere ist ggf. eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durch die Schule durchzuführen.

§ 116

Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg«

(1) Die öffentlichen Schulen **und Grundschulförderklassen** sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« einzusetzen. Soweit die Schulverwaltungssoftware »Amtliche

Schulverwaltung Baden-Württemberg« für öffentliche Schulkindergärten bereitgestellt wird, sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module zu nutzen; andernfalls stellen sie die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über die Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.

Das amtliche Produkt ASV-BW als Schulverwaltungswerkzeug ist verpflichtend von allen öffentlichen Schulen und den Grundschulförderklassen zu nutzen. Damit müssen diese Schulen auch die vorgeschriebene amtliche Schulstatistik durchführen. Nur für den Fall, dass ASV-BW für einzelne Verwaltungsaufgaben z. B. die Erstellung von Stundenplänen, keine Funktionalitäten bereitstellt, darf für nur für diesen Zweck eine andere Software eingesetzt werden; diese muss von der Schule / Schulträger unter Beachtung der vergabe- und datenschutzrechtlichen Maßgaben selbst erworben und eingesetzt werden. Für alle anderen Zwecke ist ASV-BW zu nutzen.